

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind ausschließlich für die Geschäftsbindungen mit unseren Kunden maßgebend. Sie gelten als vom Käufer angenommen, sofern er nicht schriftlich widerspricht. Einkaufs- und Empfangsbedingungen des Bestellers, die zu diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Ist der Käufer damit nicht einverstanden, hat er das Recht, binnen 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung Einwendungen zu erheben. Mündliche Abreden sind beiderseits nur nach schriftlicher Bestätigung bindend. Telefonische Aufträge wie auch Aufträge über Internet nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an.

1. Angebot

- a.) Unser Angebot ist immer freibleibend und unverbindlich
- b.) Technische und gestalterische Abweichungen von den Angaben und Bildern in Katalogen bleiben vorbehalten.
- c.) Wir haften nicht für Druckfehler oder anhaltende Lieferfähigkeiten der Waren.

2. Preise

- a.) Unsere Preise gelten in Euro.
- b.) Bei Privatkunden ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Endpreis enthalten, bei Firmen und Behörden wird sie gesondert ausgewiesen.
- c.) Aufträge werden von uns zu den am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preisen ausgeliefert.

3. Auftrag

- a.) Als Auftragsbestätigung gilt auch die Durchsicht des Auftrages
- b.) Erteilte Aufträge werden nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgewickelt
- c.) Mündliche Nebenabsprachen sind auch hier nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam

4. Pflanzenlieferung

- a.) Der Auftragnehmer hat die Anlieferung der Pflanzen auch im Hinblick auf deren Kontrollprüfung mindestens drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- b.) Nach der Anlieferung erfolgt die Kontrollprüfung der Pflanzen auf Vollzähligkeit, Art und Größe sowie Beschaffenheit durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer.
- c.) Abbildungen sind für die Lieferung nicht verbindlich.
- d.) Die Angabe der Lieferfristen erfolgt nach bestem Ermessen und ist nur annähernd zu betrachten.
- e.) Unverschuldete Ereignisse wie höhere Gewalt (z. B. Wetter), Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Leistungen unserer Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten, Krieg, berechtigen uns, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- f.) Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt in Bezug auf Rechnungserstellung und Bezahlung als selbstständiges Geschäft.
- g.) Lieferung erfolgt entsprechend den im Angebot festgehaltenen Bedingungen.
- h.) Pflanzenlieferungen werden nicht ausgeführt, wenn die Außentemperatur am vereinbarten Liefertag + 1 °C unterschreitet. Besteht der Käufer gleichwohl auf Lieferung, übernehmen wir für Kälteschäden keine Haftung.

5. Transport

Pflanzen sind so zu transportieren und zu lagern, dass mechanische Schäden und solche zum Beispiel durch Überhitzen, Unterkühlen oder Austrocknen vermieden werden.

6. Prüfungs- und Überwachungspflicht des Auftragnehmers

Nach Beendigung der Lieferung und Aufstellung der Pflanzen hat der Auftragnehmer, insbesondere durch Augenschein, die aufgeführten Leistungen auf Gefährdung (zum Beispiel durch Trockenheit, Krankheiten, Schädlingsbefall, nicht vorgesehene Nutzung) und die technische Einrichtung sowie Umgebungsbedingungen auf Eignung und Funktionieren zu überwachen. Bei Bedenken hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu vereinbaren.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen für Pflegearbeiten und Lieferungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers umfasst die vertragsmäßige Herstellung der Innenraumbegrünung einschließlich vereinbarter Fertigstellung sowie der Qualität der verwendeten Stoffe, technischen Einrichtungen und Pflanzen.

9. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt:

- 4 Wochen für Pflanzen, sofern der Auftragnehmer für diesen Zeitraum mit der Pflege beauftragt wurde.
- 2 Jahre für technische Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat und für die der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht übertragen hat. Treten nach der Abnahme im Zeitraum der Verjährungsfrist für die Gewährleistung Mängel auf (zum Beispiel Pflanzenausfälle), so kann der Auftraggeber nur dann zur Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel auf mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zurück zu führen sind. Bei Schäden, die auf unzureichende Pflege durch andere zurück zu führen sind (zum Beispiel falsches Wässern, Düngen, Pflanzenschutz) oder auf andere, nicht vom Auftraggeber zu vertretende Umstände (zum Beispiel durch andere Nutzung des Raumes), hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung. Für die Dauer der Verjährungsfrist für die Gewährleistung sollte die Pflege dem mit der Herstellung beauftragte Auftragnehmer übertragen werden. Sofern der Auftragnehmer mit der Pflege nach der Abnahme beauftragt ist und die Gewährleistung diesen Zeitraum umfasst, gilt die Gewährleistung nicht für übliche Erneuerung an technischen Einrichtungen oder für das Austauschen/ die Erneuerung von Pflanzen, welche aufgrund ihrer natürlichen Entwicklung für das vorgesehene Begrünungsziel nicht mehr geeignet sind. Dies sind besondere Leistungen.

10. Beweissicherung

- In Anbetracht der schwierigen Beweissicherung bei Feuchtigkeitsschäden unter begrünten Flächen sowie bei Pflanzenausfällen während der Verjährungsfrist für die Gewährleistung gilt:
- a.) Auftraggeber und Auftragnehmer betreiben unabhängig von der später festgestellten Verursachung die Schadensforschung gemeinsam.
 - b.) Im Zweifelsfall beauftragen sie gemeinsam einen Sachverständigen zur Feststellung der Schadenursache.
 - c.) Für die Erforschung der Schadenursache gehen die Parteien gemeinsam in Vorlage.
 - d.) Nach der Klärung der Schadenursache werden die Kosten unter b. und c. im Verhältnis der Verursachung auf die beiden Parteien verteilt.

11. Pflege nach Abnahme

Mit den Leistungen nach Punkt 1 (Pflanzenlieferung) wird ein Zustand erreicht, der bei anschließender fachgerechter Entwicklungs- und Unterhaltspflege, die Entwicklung wie vorhergesehen erwarten lässt.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum.

13. Datenspeicherung

Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und in keinem Fall weitergegeben.